

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin  
[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111300/0016-GS/VB/2019

## Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz); Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung – OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 20. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz), sowie zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung –

OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### Allgemeine Anmerkung

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird ersucht, noch näher zu erläutern, dass durch diese Spezialausbildung (die mit 3 Jahren kürzer ist als die 4,5 jährige Ausbildung zur Pflege im OP-Bereich) eine inhaltliche Deckungsgleichheit im Bereich der OP-spezifischen Inhalte gegeben ist bzw. der gleiche Einsatz und die gleichen Kompetenzen wie für die Pflege im OP-Bereich erreicht werden können.

### Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Es erscheint plausibel, dass mögliche Einsparungen nicht konkret geschätzt werden können, da laut WFA unklar ist, „welche der beiden Berufsgruppen in welcher Verteilung für das betroffene Aufgabengebiet ausgebildet und eingesetzt werden, sodass aufgrund dieses Entscheidungsspielraums der betroffenen Träger keine proaktiven Aussagen über die künftigen Ausbildungsplätze in der Operationstechnischen Assistenz einerseits und der Sonderausbildung Pflege im Operationsbereich andererseits getroffen werden können“. Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte mittels Annahmen (z.B. die beiden Ausbildungen werden in Zukunft in einer Verteilung 50/50 gewählt) versucht werden, zumindest eine Größenordnung in Zahlen anzugeben.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

